

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Leese, Landkreis Nienburg
("Schmiedebruch")**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

1. Die in der Landschaftsschutzkarte 1 : 25.000 beim Landkreis Nienburg und in einer Flurkarte 1 : 2.500 mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 20 aufgeführten Landschaftsteile mit einer Gesamtfläche von rund 20 ha im Bereich des Schmiedebruches in der Gemarkung Leese, Flur 2, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
2. Die Landschaftsschutzkarte 1 : 25.000 und die Karte 1 : 2.500 gelten als Teil dieser Verordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Nienburg in Nienburg niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde in Hannover und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll und Schutt an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen anzulagern oder wegzuwerfen,
- b) Verkaufsstände, Buden oder Wochenendhäuser zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen über 10 kV zu errichten,
- e) Abschütthalden, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen,
- f) Hecken, Bäume und Gehölze zu beschädigen oder zu beseitigen,
- g) Zelt- oder Lagerplätze einzurichten.

§ 4

1. Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen dürfen Bauten aller Art - auch solche, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist - nur errichtet werden, nachdem die Untere Naturschutzbehörde sie für zulässig erklärt hat.

2. Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der Unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

1. Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
2. Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als Höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.
3. Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen der Landesbauordnung, der Verordnung über die Regelung der Bebauung, des Ortsstraßengesetzes oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsmäßige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Entnahme von Sand für den Eigenbedarf an den bisher dafür vorgesehenen und in der Karte 1 : 2.500 eingetragenen Stellen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Hannover, den 10. April 1961

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung:
Dr. zur Nedden